

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 25/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ellen K [REDACTED], geborene S [REDACTED],  
[REDACTED] W [REDACTED] Street, N [REDACTED], S [REDACTED] N [REDACTED], USA [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,  
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,  
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 24./31. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach greift die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG nur ein, wenn ein Schaden im beruflichen Fortkommen festgestellt ist. Außerdem setzt die Anwendung der Vermutung einen hinreichend substantiierten Vortrag voraus (BGH RZW 1965, 518). Ab wann in den Fällen des § 114 BEG von

- 5 -

einem Schaden im beruflichen Fortkommen ausgegangen werden kann, läßt sich rechtsgrundsätzlich nicht entscheiden. Es kommt dabei auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles an.

Mai

Zorn

